



06.2017
Seite 1 von 7

Aktenzeichen VII 6
bei Antwort bitte angeben

Antrag nach UIG NRW zu Tihange 2 /Doel 3

Sehr geehrter

auf Ihren Antrag vom 11.05.2017 ergeht folgender

Bescheid

1. Der Antrag auf Auskünfte wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf eingelegt werden.

Begründung:

Mit E-Mail vom 11.05.2017 begehren Sie „Auskünfte nach IFG NRW, UIG NRW, VIG (Kopie von Dokumenten mit dem Inhalt)“. Ihr Antrag ist in sechs Fragen aufgeteilt.

1. Anhand der Fragen 1a) bis 1c) sowie der Fragen 4) bis 6) wird die Beantwortung abstrakter Rechtsfragen beantragt. Der Antrag ist hier schon deshalb abzulehnen, weil die Beantwortung von abstrakten Rechtsfragen die Herstellung einer zusätzlichen Information betrifft, die weder nach UIG NRW (vgl. Fluck/Theuer, Umweltinformationsgesetz, § 2 Rdn. 349) noch nach IFG NRW (vgl. Schoch, Informationsfreiheits-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



gesetz, § 1 Rn. 35) im Rahmen des Zugangsanspruchs verlangt werden kann. Ungeachtet dessen wird die Frage zu 6) von mir beantwortet (siehe unten, Hinweis zu 1.).

Seite 2 von 7

2. Bezüglich der Fragen zu 2) und zu 3) handelt es sich um Umweltinformationen nach § 2 Satz 3 UIG NRW iVm. § 2 Abs. 3 Nr. 3 b) UIG (Bund), da es hier um „Informationen über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nummer 1 bezwecken“ geht. Die einschlägige Rechtsgrundlage ist in diesem Fall das Umweltinformationsgesetz NRW (in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz des Bundes) und geht gem. § 4 Abs. 2 IFG NRW dem Informationsfreiheitsgesetz NRW vor.

3. Der Antrag hinsichtlich der Fragen zu 2) und zu 3) ist jedoch gemäß § 2 Satz 3 UIG NRW iVm. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG abzulehnen, da eine Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen hätte. Schutzziel des § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG sind die Belange der Bundesrepublik Deutschland sowie das diplomatische Vertrauensverhältnis zu anderen Völkerrechtssubjekten (BVerwG, Urteil vom 29.6.2016 – BVerwG 7 C 32.15 – juris Rn. 22). Die geschützten internationalen Beziehungen sind zunächst gemäß Art. 32 Grundgesetz die Sache des Bundes. Gleichwohl erfasst die Regelung nicht nur die Preisgabe von Informationen durch Bundesbehörden oder andere unmittelbar oder mittelbar dem Bund zuzurechnende informationspflichtige Stellen. Vielmehr können sich auch bei anderen informationspflichtigen Stellen (wie z.B. solchen der Bundesländer) Umweltinformationen befinden, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland hätte (Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, UIG § 8 Rn. 10-12, beck-online).

Im vorliegenden Fall ist das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien betroffen. Die Sicherheitsbedenken zu den Reaktoren Tihange 2 und Doel 3 haben zu einem intensiven und hochsensiblen Austausch zwischen beiden Staaten geführt, der sowohl auf fachlicher als auch auf diplomatischer Ebene stattfindet. Beleg dafür ist zunächst die Aufforderung des Bundesumweltministeriums gegenüber den belgischen Amtskollegen vom April 2016, die umstrittenen Reaktoren Tihange 2 und Doel 3 – zumindest vorübergehend – vom Netz zu nehmen. Der Bund versucht damit über den politischen und fachlichen Dialog Einfluss geltend zu machen, um



die belgischen Behörden zu einem Einlenken zu bewegen. Aus diesem Grund hat der Bund auch von einer Klage (und einem Klagebeitritt zum Verfahren der Städteregion Aachen) Abstand genommen. Weiterer Beleg für den nunmehr intensivierten Austausch ist die Unterzeichnung des deutsch-belgischen Nuklearabkommens vom Dezember 2016. Das Abkommen soll Grundlage für einen verlässlichen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Sicherheit der Entsorgung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen sein. Vor allem regelt das Abkommen die Einrichtung einer deutsch-belgischen Nuklearkommission. Vor dem Hintergrund dieses deutsch-belgischen Verhältnisses auf nationaler Ebene ist der Klagebeitritt des Landes NRW zunächst gesondert zu betrachten, da die Landesregierung NRW die ihr zustehenden Rechte wahrgenommen hat und gegenüber dem Bund im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnis handelt. Gleichwohl ist das Land NRW aber aufgrund seiner territorialen Nähe zu den Atomanlagen auch ein wesentlicher Faktor in den diplomatischen Beziehungen beider Nationalstaaten. Wesentliches Indiz dafür ist der Umstand, dass auch Vertreter der Bundesländer NRW und Rheinland-Pfalz in der deutsch-belgischen Nuklearkommission mitarbeiten werden. Das Land NRW entsendet beispielsweise jeweils einen Vertreter aus drei verschiedenen Ministerien (unter anderem auch aus dem MKULNV) in die Kommission. Aus diesem Grund berühren die beim MKULNV vorhandenen Informationen zu den von NRW geführten Klageverfahren vor den belgischen Gerichten ebenfalls das deutsch-belgische Staatenverhältnis.

Erforderlich (aber auch ausreichend) für die Annahme nachteiliger Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen Deutschlands ist eine ernsthafte konkrete Gefährdung des Schutzguts. Diese ist gegeben, wenn der Eintritt eines Nachteils für die geschützten Belange hinreichend wahrscheinlich ist. Nachteil ist in diesem Zusammenhang, was den außenpolitischen Zielen und der zu ihrer Erreichung verfolgten außenpolitischen Strategie abträglich ist (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2016 – BVerwG 7 C 32.15 – juris Rn. 29 ff.). Die Einrichtung der länderübergreifenden deutsch-belgischen Nuklearkommission ist das zentrale Element des deutsch-belgischen Nuklearabkommens, das Bundesumweltministerin Barbara Hendricks und der belgische Vizepremier Jan Jambon Ende 2016 unterzeichnet hatten. Übergreifendes außenpolitisches Ziel der regelmäßigen Treffen der Nuklearkommissi-



on ist es, wieder Vertrauen aufzubauen und sich zukünftig noch enger über Fragen der nuklearen Sicherheit auszutauschen. Da an der Arbeit in der Kommission künftig – wie bereits erwähnt – für Deutschland neben den Experten des Bundesumweltministeriums auch Vertreter der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz teilhaben werden, bedarf es zur Erreichung dieses Ziels einer gebotenen Zurückhaltung beim Umgang mit Informationen im Kontext der Klageverfahren vor den belgischen Gerichten, da diese Informationen naturgemäß wertende Darstellungen von Sachverhalten in der Verantwortung belgischer Stellen enthalten und zudem das Bekanntwerden rechtlicher Bewertungen die Prozesschancen der auf Seite der Städteregion Aachen streitenden Parteien beeinträchtigen könnte. Anderenfalls würde die Arbeit in der länderübergreifenden Kommission konterkariert werden.

Seite 4 von 7

4. Hinsichtlich der Frage zu 2) und der Frage zu 3) ist ebenfalls der Ablehnungsgrund gemäß § 2 Satz 3 UIG NRW iVm. § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG einschlägig, da eine Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung der derzeit laufenden Gerichtsverfahren vor dem VG Düsseldorf sowie vor den belgischen Gerichten hätte und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt.

Die Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG dient dem Schutz der Rechtspflege gegen Beeinträchtigungen durch das Bekanntwerden verfahrensrelevanter Informationen. Neben der Unabhängigkeit der Gerichte soll damit der ordnungsgemäße Ablauf des gerichtlichen Verfahrens vor Nachteilen geschützt werden.

Nachteilige Auswirkungen liegen vor, wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles eine Beeinträchtigung des Schutzguts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 - 7 C 18.12 - NVwZ 2015, 823, juris Rn. 17). Im vorliegenden Fall liegt die besondere Konstellation vor, dass der Antragsteller als Kläger und die informationspflichtige Stelle als Beklagte gleichzeitig auch Prozessbeteiligte eines gerichtlichen Verfahrens sind, dessen Gegenstand im Wesentlichen die gleichen Fragestellungen betrifft, die seitens des Antragstellers im Wege seines UIG-Antrags begehrt werden. Hier ist eine Beeinträchtigung der Verfahrensrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere der informationspflichtigen Stelle nicht auszuschließen, da der substantielle Gegenstand des Gerichtsverfahrens



in ein weiteres, verwaltungsrechtliches Verfahren verlagert wird, das insbesondere der informationspflichtigen Stelle gesetzliche Verpflichtungen auferlegt, die ihre Verfahrensrechten im anhängigen Klageverfahren beeinträchtigen. Es muss den Prozessbeteiligten aber ermöglicht werden, die wesentlichen Rechtspositionen ausschließlich im Wege des anhängigen Gerichtsverfahrens darlegen zu können.

Seite 5 von 7

Des Weiteren überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen nicht. Grundsätzlich überwiegt das öffentliche Interesse nur dann, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt. Es genügt also nicht das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten. Andernfalls würde das öffentliche Interesse stets überwiegen, die Abwägung im Einzelfall wäre folglich entbehrlich (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 16.10.2014, Az. 10 S 2043/14, GewArch 2015, 172, 174). Den einzelfallbezogen ermittelten und bewerteten Ablehnungsgründen ist also das konkret geltend gemachte öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüberzustellen. Aus der Zielsetzung der EU-Umweltinformationsrichtlinie (Umweltbewusstsein schärfen, freier Meinungsaustausch, wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen) folgt, dass es bei der Abwägung nicht auf ein spezifisches Individualinteresse des Antragstellers oder sonstiger einzelner Dritter, etwaiger Gruppierungen sowie Interessenvertretungen ankommt. Der Antragsteller fungiert vielmehr ausschließlich als Repräsentant der Öffentlichkeit und des allgemeinen öffentlichen Interesses an der Zugangs- und Verbreitungsmöglichkeit hinsichtlich der betreffenden Umweltinformationen (BVerwG, Urteil vom 21.2.2008, BVerwGE 130, 236 Rn. 24 f.). Im vorliegenden Fall betrifft der Informationszugang des Antragstellers kein Interesse, das über das allgemeine bereits im UIG verankerte Transparenzinteresse hinausgeht. Demgegenüber steht der Schutz des störungsfreien Ablaufs des Gerichtsverfahrens, in dem die Grundsätze der rechtsstaatlichen Entscheidungsfindung zu wahren sind. Daher ist das Interesse an der Nichtverbreitung der Informationen entsprechend hoch anzusetzen.

Für ein überwiegendes Interesse an der Nichtverbreitung der Informationen spricht des Weiteren, dass hier ein zeitlich begrenzter Ablehnungsgrund vorliegt. Hier ist dem Antragsteller (stellvertretend für die Öffentlichkeit) zumutbar, den Zeitraum abzuwarten, bis der Ablehnungsgrund entfällt.



Hinweis:

Seite 6 von 7

1. Zur Klarstellung sei nochmals auf die Situation zu beiden Klageverfahren in Belgien hingewiesen. Die Städteregion Aachen hat zwei Klagen vor belgischen Gerichten gegen den Betrieb des Reaktors Tihange 2 eingereicht:

- Unter dem 5. Februar 2016 hat sie vor dem belgischen Staatsrat eine öffentlich-rechtliche Klage mit dem Ziel der Nichtigkeitklärung des Beschlusses der belgischen Atomaufsichtsbehörde zur Genehmigung der Wiederaufnahme des Reaktorbetriebs von Tihange 2 erhoben. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat die Erfolgsaussichten der Klage geprüft und am 22. Juli 2016 den Antrag auf Beiladung zur Klage der Städteregion gestellt, welchem der belgische Staatsrat mit Entscheidung vom 8. August 2016 stattgegeben hat.

- Am 22. Dezember 2016 hat die Städteregion zusammen mit den Städten Maastricht und Wiltz (Luxemburg) sowie natürlichen und juristischen Personen eine zivilgerichtliche Klage vor dem Gerichtshof erster Instanz in Brüssel eingereicht und beantragt, dem Kraftwerksbetreiber aufzuerlegen, den Betrieb des Reaktorblocks endgültig stillzulegen. Das Landeskabinett hat am 28. März beschlossen, der Klage – ebenfalls wie Rheinland-Pfalz – beizutreten.

2. Es ist ebenfalls klarstellend darauf hinzuweisen, dass den staatlichen Institutionen insbesondere aus den Grundrechten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine Schutzpflicht gegenüber ihren Bürgern aber auch zu Gunsten der Natur und von Sachgütern obliegt. Für das Land NRW verweise ich insbesondere auf Artikel 29a Landesverfassung, gemäß dem explizit die natürlichen Lebensgrundlagen unter dem Schutz des Landes stehen. Allerdings findet diese Schutzpflicht ihre Grenze an den staatlichen rechtlichen Möglichkeiten. Insbesondere hat das Land (genausowenig wie Niedersachsen) unstreitig auch keine Möglichkeit, die von Bundesstellen genehmigten Brennstoffexporte nach Belgien zu untersagen. Da ein hoheitliches Einschreiten gegen die aus dem Ausland herrührenden Gefahren im in Rede stehenden Fall nicht möglich ist, ist die Frage, wie das Land seine Schutzpflicht konkret erfüllt, in ein weitreichendes staatliches Ermessen gestellt. Hierbei hat naturgemäß politische Einflussnahme im Vordergrund zu stehen. Zu weiteren Ausführungen in der Sache insbesondere im Hinblick auf die Problematik der Brennstofflieferungen von Deutschland an



die belgischen Problemreaktoren verweise ich auf die Klageerwiderung
in der beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängigen Streitsache 18
K 5842/17, die Ihnen zwischenzeitlich zugegangen sein dürfte.

Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

